

Wohngeld für Studierende (Teil 2)

Gesetzeskonkurrenz zwischen Grundsicherung und Wohngeld, Besonderheit bei Studierenden

Gesetzlicher Grundsatz

Weil in der Grundsicherung nach SGB II und diversen anderen Sozialleistungen ein Bestandteil für den Wohnbedarf enthalten ist, sollen entsprechende Haushalte kein Wohngeld erhalten (§ 7 und § 8 WoGG).

Mischhaushalte: Studentische Eltern

Erhalten aber bestimmte Haushaltsangehörige dem Grunde nach keine Grundsicherung, so können diese einen Anspruch auf Wohngeld geltend machen. Dies betrifft vor allem studentische Eltern, sofern sie selbst im Gegensatz zu ihren Kindern keinen Bürgergeld - Grundleistungsanspruch haben. Die Formulierung in [§ 7 Abs. 1 WoGG](#) greift in diesen Fällen nicht, selbst, wenn genau genommen weiterhin eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II vorliegt.

Für solche Mischhaushalte soll auch der reguläre Ausschluss von Studierenden wegen BAföG-Anspruch, der in § 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) formuliert wurde, nicht

gelten (siehe hierzu Thema BAföG-Konkurrenz Teil 1!).

Allerdings wurde mit Wirkung zum 1.1.2021 eine schärfere Abgrenzung in § 7 Abs. 2 WoGG aufgenommen: Immer dann, wenn die von der Grundsicherung ausgeschlossenen Personen (hier: voll immatrikulierte Studierende) selber bereits so viel Einkommen haben, dass dieses bei den Grundsicherung beziehenden anderen Haushaltsangehörigen als Einkommen angerechnet wird, soll auch kein Wohngeldanspruch für die studierende Person bestehen.

Sonderfall: Alleinerziehende mit Mehrbedarf

Wird der Haushalt aus einer alleinerziehenden Studierenden und ihren Kindern gebildet, wobei die Alleinerziehende für sich selbst ausschließlich Mehrbedarf nach § 21 SGB II erhält und ihre Kinder einen normalen Grundsicherungsanspruch haben, so stellt sich die Frage, ob der alleinige Bezug von Mehrbedarf bei der Mutter zum Ausschluss von Wohngeld führen kann. Die Ausschlussformulierung in § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG nennt die Bedingung, dass bei der

HEIKO GROEN

Raum: A12 – 012 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)
E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de
Telefon: 0441/798-2706 www.studierendenwerk-oldenburg.de

Leistungsberechnung nach SGB II Unterkunftskosten einbezogen sein müssen. Der Grundbedarf nach SGB II bleibt aber bei regulär eingeschriebenen Alleinerziehenden grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb Unterkunftskosten bei ihnen nicht bewilligt wurden. Demnach sind diese Studierenden keine Leistungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 WoGG, können folglich im Gegensatz zu ihren Bürgergeld beziehenden Kindern einen Individualanspruch auf Wohngeld geltend machen (auch hier die oben erwähnte Gesetzesänderung zum 1.1.2021 beachten!). Aus dem Individualanspruch kann mehr werden, wenn die Kinder durch eigenes Einkommen und Ausdehnung des Wohngelds auf sie unabhängig von Grundsicherung werden. Das ist immer häufiger der Fall, weil Verbesserungen beim BAföG, Kinderzuschlag und Wohngeld dafür gesorgt haben. Dazu mehr im folgenden Abschnitt:

Keine Person erhält
Jobcenter-Leistungen

Ist keiner der Haushaltsangehörigen im Leistungsbezug, so können diese Personen einen vollen Wohngeldanspruch für alle Haushaltsangehörigen geltend machen. Die hiesige Wohngeldstelle hat in der Vergangenheit dann die Betroffenen oftmals trotzdem zum Jobcenter Oldenburg geschickt, damit dort ein eventueller Leistungsanspruch auf Grundsicherung sicher per Bescheid ausgeschlossen wird. Das ist aber eigentlich nicht nötig, denn sollte ein

rechnerischer Restanspruch auf Grundsicherung für die Kinder bestehen, so kann auf diesen offiziell verzichtet werden. Durch [§ 8 Abs. 2 WoGG](#) ist ein solcher Verzicht schadlos und gesetzlich legitim. Eine derartige schriftliche Verzichtserklärung sollte man auch direkt bei der Wohngeldstelle abgeben können, ohne den Umweg zum Jobcenter zu machen.